

Jena, 23.05.2022

Verfahrensweise in Bezug auf die Umsetzung des Anhangs II Teil II 1.4.2.1 VO (EU) 2018/848 Weiden von konventionellen Weidetieren auf ökologisch bewirtschafteten Flächen

Vorbehaltlich einer Klärung bzw. Präzisierung der oben genannten Regelung durch die Europäische Kommission, längstens jedoch bis zum 31.12.2022, wird im Freistaat Thüringen die Beweidung von Ökoflächen durch nichtökologische Tiere nicht beanstandet, soweit die ausgeübte Praxis den bis 31.12.2021 geltenden Anforderungen gemäß Artikel 17 Absatz 2 VO (EG) Nr. 889/2008 entspricht.

Begründung:

Mit Einführung der EU-Öko-Verordnung 2018/848 änderte sich die Formulierung zur Nutzung von ökologischen Weideflächen durch konventionelle Tiere:

NEU Anhang II Teil II 1.4.2.1 VO (EU) 2018/848

„Nichtökologische Tiere können (...) jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden“.

ALT Art. 17 Abs. 2 VO (EG) Nr. 889/2008

„Nichtökologische/nichtbiologische Tiere können jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern die Tiere aus einem Haltungssystem im Sinne von Absatz 3 Buchstabe b stammen und sich ökologische/biologische Tiere nicht gleichzeitig auf dieser Weide befinden.“

Die Regelung im Anhang II Teil II 1.4.2.1 VO (EU) 2018/848 nimmt Bezug auf Art. 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013). Mit der zum 01.01.2023 in Kraft tretenden GAP-StrategieplanVO wurde eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die die bisherige ELER Verordnung aufheben wird.

In den VO (EU) 2018/848 und 1305/2013 werden die Begriffe „Aufziehen“ eines Tieres und „in umweltverträglicher Weise“ nicht näher bestimmt. Die Feststellung, dass ein Tier auf umweltverträgliche Weise aufgezogen wurde, kann mangels Definition aktuell nicht rechtssicher getroffen werden. Desgleichen ist es unklar, wie der Nachweis erbracht werden kann, dass ein bestimmtes Tier auf einer bestimmten Fläche aufgezogen wurde.

Zum derzeitigen Stand ist somit die erforderliche Prüfung der Einhaltung der in Anhang II Teil II 1.4.2.1 der VO (EU) 2018/848 genannten Voraussetzungen nicht möglich.

Bis zur Klärung der offenen Fragen gilt die oben beschriebene Verfahrensweise.